

b. im Falle des im Dienste erfolgten, oder durch den Dienst veranlaßten Todes einer der oben unter a, 1, 2 und 3 gedachten Personen, die hinterlassene Witwe und die ehelichen Kinder des Verunglückten, mit Einschluß der ehelich geborenen Stiefkinder.

§ 5.

Fortsetzung.

Bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit von kürzerer, als dreitägiger Dauer darf nur ausnahmsweise im Falle eines sehr dringenden Notstandes eine Unterstützung bis zu der § 8, a, bb angegebenen Höhe bewilligt werden.

§ 6.

Fortsetzung.

Ein Anspruch auf Unterstützung der § 4, a gedachten Art findet nicht statt, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Verunglückung veranlaßt haben.

§ 7.

Anmeldung des Unterstützungsanspruchs.

Der Anspruch auf Unterstützung (§ 3, I) ist bei dessen Verlust von dem Verunglückten, dessen Nachgelassenen, oder von dem Bürgermeister, beziehentlich Gemeindevorstande des Wohnorts des Ersteren spätestens am 9. Tage*) vom Eintritte des Unglücks- oder Todesfalles an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, zu welchem der Brandort gehört, schriftlich oder mündlich anzumelden und von dieser nach vorheriger Feststellung der einschlagenden tatsächlichen Umstände und Verhältnisse entweder gesondert, oder mit in dem nach § 86 des Gesetzes vom 23. August

*) Ist aus irgend einem Grunde die Einhaltung dieser Frist unmöglich gewesen oder versäumt worden, so ist ein gehörig begründetes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Kgl. Brandversicherungskammer zu richten.